Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd

# Satzung der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd über die Bestellung einer Ansprechperson für Antidiskriminierung vom 02.05.2016

Aufgrund von § 4 Absatz 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBI. S. 108, 118) hat der Senat der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd in seiner Sitzung am 27.04.2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### § 1 Bestellung

Der Senat bestellt für eine Amtszeit von zwei Jahren mit deren Einverständnis eine Ansprechperson für Antidiskriminierung und eine Stellvertretung. Die Ansprechperson für Antidiskriminierung und deren Stellvertretung sind in der Regel mit der Funktion des Ansprechpartners für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und dessen Stellvertretung verbunden.

#### § 2 Aufgaben

- (1) Die Ansprechperson für Antidiskriminierung berät Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die von Diskriminierung betroffen sind. Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse der von Diskriminierung betroffenen Personen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. Als "Dritte" gelten auch Mitglieder der Hochschule (z. B. Rektoratsmitglieder, Personalstelle).
- (2) Die Ansprechperson für Antidiskriminierung wirkt unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Hochschule darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschulen vor Diskriminierung aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft oder der religiösen und weltanschaulichen Identität geschützt werden. Das Rektorat kann die Ansprechperson für Antidiskriminierung um Beratung bei Fragen im Zusammenhang mit Diskriminierung bitten.

## § 3 Bestellungsvoraussetzungen

- (1) Zur Ansprechperson für Antidiskriminierung oder zu deren Stellvertretung können nur Personen bestellt werden, die aufgrund ihrer persönlichen Erfahrungen und Reife erwarten lassen, dass sie der Aufgabe des Amtes gewachsen sind.
- (2) Die Wahrnehmung eines anderen Amtes in der Hochschule schließt nicht aus, dass eine Person gleichzeitig das Amt als Ansprechperson für Antidiskriminierung oder deren Stellvertretung ausübt.

### § 4 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Daquar Ruber

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 02.05.2016

i. V. Prof. Dr. Dagmar Rinker

Prorektorin

Diese Satzung wird am 03.05.2016 veröffentlicht und hiermit gemäß § 1 der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd vom 10.07.2014 öffentlich bekannt gemacht.